

GRÜNE / FDP im Rat der Gemeinde Hinte



Gruppenvorsitzender

Gerhard Weidemann (GRÜNE)
Alter Heerweg 14, 26759 Hinte
Tel.: 04925-8755, 01704427044
e-mail: g.weidemann@gmx.de

Geschäftsführerin

Agnes Arends (GRÜNE)
Roggenweg 8, 26759 Hinte
Tel.: 04925-2511, 01752504828
e-mail: aj-arends@t-online.de

Stellv. Gruppenvorsitzender

Roman Piperek (FDP)
Am Düsterland 2, 26759 Hinte
Tel.: 015157880740
e-mail: roman.pi@gmx.de

Stellv. Gruppenvorsitzender.

Jelto Arends (GRÜNE)
Roggenweg 8, 26759 Hinte
Tel.: 04925-2511, 01705949828
e-mail: aj-arends@t-online.de

Gemeinde Hinte
Herrn Bürgermeister Manfred Eertmoed
Brückstraße 11a
26759 Hinte

Hinte, 02.05.2019

Rat der Gemeinde

Antrag: Abdeckungen nicht bebauter Flächen mit Kies, Steinen und Schotter

Der Rat der Gemeinde Hinte möge beschließen, dass die Verwaltung zukünftig verhindert, dass nicht bebaute Flächen von Grundstücken mit Kies, Steinen und Schotter abgedeckt werden. Weiterhin muss die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der unteren Bauaufsichtsbehörde darauf hinwirken (§ 58 Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Bauordnung), dass Anlagen, Grundstücke und Baumaßnahmen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und somit die bereits vorgenannten Flächen zurückgebaut werden.

Begründung

Wie aus der Anlage ersichtlich, hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung eine Anfrage der Abgeordneten Meyer, Piel, Staudte und Byl (GRÜNE) zum vorgenannten Thema mit der Drucksache 18/3486 beantwortet. Daraus geht eindeutig hervor, dass Kies-Stein- und Schotterflächen auf nicht überbauten Grundstücksbereichen gegen die Niedersächsische Bauordnung verstoßen!

In § 9 (2) heißt es:

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke **müssen** Grünflächen sein, soweit sie nicht für andere zulässige Nutzungen erforderlich sind.

Wir verweisen besonders auf die Ausführungen unter Punkt 6 der Drucksache 18/3486!

Arends
Piperek
Weidemann

Anlage: Drucksache 18/3486 Niedersächsischer Landtag

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Anja Piel, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung

Verstoßen Flächen im Eigentum des Landes gegen die NBauO?

Anfrage der Abgeordneten Christian Meyer, Anja Piel, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 15.03.2019 - Drs. 18/3231
an die Staatskanzlei übersandt am 20.03.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 11.04.2019

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) heißt es unter § 9 Abs. 2: „Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind.“

In Privatgärten, aber auch auf Grundstücken der öffentlichen Hand, nimmt der Trend zu, nicht bebaute Flächen mit Flies, Kies, Steinen und Schotter abzudecken. Stein-, Schotter- und Kiesflächen stellen einen weiteren Lebensraumverlust für Insekten dar, die wiederum eine Nahrungsbasis für Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger sind

Ebenfalls seien Schotterflächen nur auf dem ersten Blick pflegeleicht. Schon nach kurzer Zeit bilden sich ungewünschte Moose. Durch Laub und Samen wachsen auch höhere Pflanzen, die laut dem FAZ-Artikel „Steine statt Schneeglöckchen“ vom 20. Januar 2019 allzu oft unerlaubt mit Pflanzenschutzmitteln wieder abgetötet werden.

Am 25. Februar 2019 berichtete die *Deister-Weser-Zeitung*, dass das Hamelner Finanzamt nach Hinweisen durch das Staatliche Baumanagement Niedersachsen zu der Auffassung gekommen sei, dass der eigene Schottergarten nicht der NBauO entspreche: „Gemäß § 9 Abs. 2 der Niedersächsischen Bauordnung müssen die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind (...) Damit entspricht die Fläche in ihrer derzeitigen Gestaltung vermutlich nicht den Vorgaben der NBauO“. Das SBN wolle darauf hinwirken, dass die Grünfläche wiederhergestellt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gemäß Abschnitt A Ziffer 2 der „Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau), zugleich für Bauaufgaben des Landes (RLBau)“ ist in Niedersachsen das Staatliche Baumanagement Niedersachsen (SBN) für die ordnungsgemäße Erfüllung der im öffentlichen Interesse durchzuführenden staatlichen Bauaufgaben zuständig. Das SBN hat bei der Durchführung der Bauaufgaben die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf der Grundlage der jeweiligen Bundes- und Landesgesetze sicherzustellen. Die Bauämter des Staatlichen Baumanagements haben in der Nutzungsphase darüber zu wachen und darauf hinzuwirken, dass die baulichen Anlagen des Bundes und des Landes mit dem öffentlichen Baurecht vereinbar sind. Dies umfasst insbesondere die Standsicherheit, den Brandschutz und die Verkehrssicherheit. Regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung des öffentlichen Baurechts bei allen baulichen Anlagen finden im Rahmen der Baubegehungen nach Abschnitt C RBBau/RLBau gemeinsam mit der nutzenden bzw. der hausverwaltenden Dienststelle durch das Bauamt statt.